



Gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 453/2010/EG Version 1.5 überarbeitet 01.03.2023

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Standard-Säulen für PCB- / Dioxin-Analytik
Produktnummer: 13375, 19512

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Produkt für analytische Zwecke.

Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0

Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

Verwendung, von denen abgeraten wird: nicht genannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Company: LCTech GmbH
Daimlerstr. 4
D-84419 Obertaufkirchen
Tel: +49 8082 2717-0
Fax: +49 8082 2717-100
E-Mail: info@LCTech.de

1.4 Notrufnummer

DE: Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ):
99089 Erfurt, Tel. +49 (0)361 730 730

AT: Österr. Vergiftungsinformationszentrale:
Tel. 01 4064343

CH: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (SITZ):
8032 Zürich, Tel. 145/international +41 44 251 51 51



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs (für das vollständige Produkt)

Verordnung 1272/2008/EG:

GHS-Piktogramme



GHS05

Signalwort

GEFAHR

Gefahrenhinweise

Gefahrenklassen/-kategorien

H314

Ätzwirkung auf die Haut 1A
Schwere Augenschädigung 1

2.2 Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Allgemein ist bei pH-Werten < 2 oder > 11,5 mit ätzender Wirkung zu rechnen.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Verursacht auf der Haut, Augen und Schleimhäuten je nach Konzentration, Temperatur und Einwirkzeit unterschiedlich schwere Verätzungen und schlecht heilende Wunden. Dämpfe, besonders auch aus heißer Flüssigkeit und Nebel wirken stark reizend auf Augen und Atmungsorgane.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

--- Nicht in die Umwelt gelangen lassen. ---

Sonstige Gefahren:

--- Inwieweit die Gefährdung durch Einatmen von Feinstaub (< 12 µm) zutrifft, kann nicht abschließend beurteilt werden. Wir empfehlen deshalb, Stäube nicht einzusatmen. Es ist möglich, dass Staub über eine längere Zeit Schädigungen der Atemwege verursacht.

2.3 Sonstige Gefahren: Gefahrenbezeichnung der Komponenten

10 St./ 25 St. Kartuschen schwefelsäurehaltig (OEM)

CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme



GHS05

Signalwort

GEFAHR

Gefahrenhinweise

Gefahrenklassen/-kategorien

H314

Ätzwirkung auf die Haut 1A
Schwere Augenschädigung 1

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006****Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512****ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemische****10 St./ 25 St. Kartuschen schwefelsäurehaltig (OEM)**

Stoffname: Kieselgel CAS-Nr.: 7631-86-9

Konzentration: 20 - 80 %

Summenformel: SiO₂

Pseudonym: Silicagel, Siliziumdioxid

REACH Reg.-Nr.: 01-2119379499-16-XXXX

REACH Vorregistrierung (für): 05-2114282046-51-0000 (2018)

EG-Nr.: 231-545-4 nach 1999/45/EG: - nach CLP (GHS):
nicht erforderlich

Stoffname: Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9

Konzentration: 30 - 51 %

Summenformel: H₂SO₄

REACH Reg.-Nr.: 01-2119458838-20-xxxx

EG-Nr.: 231-639-5 Index-Nr.: 016-020-00-8

nach 1999/45/EG: R 35 nach CLP (GHS): H314

3.2 Bemerkung

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen. Für Körperruhe sorgen, vor Wärmeverlust schützen. Für ärztliche Behandlung sorgen. Dem Arzt die Produktverpackung, die Gebrauchsanweisung und dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung sofort entfernen. Betroffene Haut/Schleimhaut gründlich mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Keine Neutralisationsversuche. Ggf. lockeren Verband anlegen.

Nach Augenkontakt:

Bei gut geöffnetem Lidspalt betroffenes Auge unter Schutz des unverletzten Auges mindestens 10 Minuten mit Augenwaschflasche, Augenbrause oder fließendem Wasser spülen. Bei Schmerzen zur Lösung des Lidkrampfes vorher möglichst Augentropfen mit Proxymetacain 0,5% (z.B. Proparacain POS®) einbringen. Dann lockeren Verband anlegen. Weiterbehandlung durch Augenarzt.

Nach Inhalation:

Im Falle des Erbrechens und bei Bewusstlosigkeit, stabile Seitenlage und Atemwege freihalten.

Nach Verschlucken:

Sofort reichlich Wasser mit Aktivkohle-Zusatz trinken lassen.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512

Auf keinen Fall Erbrechen anregen. Keine Neutralisationsversuche.
Evtl. mögliche Nachwirkungen mit dem Arzt besprechen.

4.2 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

VERÄTZUNG: Bei HAUTKONTAKT ist rasches, lang anhaltendes Abspülen mit Wasser notwendig. Neutralisationsversuche können häufig das Geschehen noch verschlimmern. Nach Entzündungsreaktionen Anwendung von Glucocorticosteroiden.
Bei AUGENKONTAKT ist rasches, lang anhaltendes Ausspülen mit Wasser notwendig. Lidkrampf lösende Maßnahmen. Den ätzenden Stoff benennen. Weitere Behandlung durch einen Augenarzt. Nach VERSCHLUCKEN Aluminiumhydroxid-Präparat verabreichen. Nach EINATMEN ätzender Aerosole Prophylaxe gegen Lungenödem durchführen. Bei ATEMNOT Sauerstoff inhalieren lassen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Umweltgefährdung **erst bei Freiwerden größerer Mengen** der Substanz oder der Zersetzungsprodukte möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff.
Bei größeren Mengen ggf. umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) und bei massiver Schadstoffentwicklung dicht schließenden Chemie-Schutzanzug (Vollschutzanzug) anlegen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

--

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 8.2). Schutzbrille tragen, ggf. Gesichtsschutz. Turnusmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand einer Betriebsanweisung erforderlich.
Beschäftigungsbeschränkungen beachten.

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006****Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512****6.2 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben. Benetzten Boden und Gegenstände mit viel Wasser reinigen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung gewährleistet.
Lagerklasse (TRGS 510): siehe 12.1

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten.
Beim Transport von Glasgefäßen geeignete Überbehälter benutzen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter**10 St./ 25 St. Kartuschen schwefelsäurehaltig (OEM)

Stoffname: Kieselgel CAS-Nr.: 7631-86-9

TRGS 900: 1,25 A / 4 E mg/m³ E /e einatembar

Spitzenbegrenzung: Y

h autesorptiv (H), atemwegssensibilisierend (Sa), hautsensibilisierend (Sh), fruchtschädigend (Z) nicht sicher bzw. (Y) sicher ausgeschlossen

SUVA(CH) MAK-Werte: 4 e mg/m³

TRGS 901: No. 96

TRGS 905: R F C

gelistet in TRGS: 900 (Staub), 901, 905

Stoffname: Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9

EU-Angabe: 0.1 e mg/m³

TRGS 900: 0.1 E mg/m³ E /e einatembar

Spitzenbegrenzung: 1 (I), Y

h autesorptiv (H), atemwegssensibilisierend (Sa), hautsensibilisierend (Sh), fruchtschädigend (Z) nicht sicher bzw. (Y) sicher ausgeschlossen

SUVA(CH) MAK-Werte: 0,1 e mg/m³

TRGS 901: 104

TRGS 905: R F C

gelistet in TRGS: 900, 901, 905

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006****Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512****8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Auf größte Sauberkeit am Arbeitsplatz achten.

Atemschutz:

Nur wenn zusätzlich Hinweise in Gebrauchsanweisung. Bei regelmäßigem Umgang Staubmaske/-schutzfilter Klasse P3 verwenden.

Handschutz:

Ja, nach EN 374 (Durchbruchzeit >30 min - Klasse 2) Handschuhe aus PVC (z.B. von Ansell oder KCL).

Augenschutz:

Ja, Schutzbrille nach EN 166 mit integriertem seitlichem Spritzschutz oder Rundumschutz oder Gesichtschutz.

Körperschutz:

Empfohlen, damit die Kleidung keinen Schaden nimmt, damit keine Kontamination mit diesen Gefahrstoffen erfolgt.

Schutz und Hygienemaßnahmen:

Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen und Aufbewahren von Nahrungsmitteln im Arbeitsraum ist untersagt. Vorbeugender Hautschutz erforderlich. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Benetzte Kleidung sofort entfernen und mit Wasser ausspülen. Erst nach Reinigung wieder benutzen. Nach Arbeitsende und vor den Mahlzeiten Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen, danach mit Hautschutzcreme einreiben.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**10 St./ 25 St. Kartuschen schwefelsäurehaltig (OEM)

Farbe: farblos

Geruch: geruchlos

Aggregatzustand: fest

9.2 Sonstige AngabenSicherheitsrelevante Basisdaten:

10 St./ 25 St. Kartuschen schwefelsäurehaltig (OEM)

pH: 0-1

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften:

--

9.2 Sonstige Angaben

Nicht erforderlich

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006****Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512****ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1 Zu vermeidende Bedingungen**

Nur wenn Hinweise auf dem Produkt

10.2 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Säuren/Basen.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte

In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe.

10 St./ 25 St. Kartuschen schwefelsäurehaltig (OEM):

Stoffname: Kieselgel CAS-Nr.: 7631-86-9

LD50 orl rat.: >>2000 mg/kg

Stoffname: Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9

LD50 orl rat.: 2140 mg/kg

LC50 ihl mouse.: 320 4h mg/L

LC50 ihl rat.: 510 mg/m³

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe.

10 St./ 25 St. Kartuschen schwefelsäurehaltig (OEM):

Stoffname: Kieselgel CAS-Nr.: 7631-86-9

WGK: nwg Kenn-Nr.: 0849

Lagerklasse (TRGS 510): 13

Stoffname: Schwefelsäure CAS-Nr.: 7664-93-9

LC50 fish/96h : 16-29 mg/L

EC50 daphnia/48h : 29 2 4h mg/L

WGK: 1 Kenn-Nr.: 0182

Lagerklasse (TRGS 510): 8 B

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006****Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512****ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Bitte beachten Sie nationale Vorschriften zur Sammlung und Beseitigung von Laborabfällen (Abfallschlüssel nach Anh. V der VO 1013/2006/EG: 16 05 06*; nach ÖNORM S2100: 59305).

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Leere Behältnisse von ätzenden Reagenzien vor der Entsorgung mit Wasser ausspülen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer**

3260

14.2 Transportname

Ätzender saurer anorganischer fester Stoff, n.a.g. (Schwefelsäure-Gemisch)

14.3 Klasse 8**14.4 Verpackungsgruppe II**Straßentransport:

Klassifizierungscode: C2
Begrenzte Menge: LQ 23
Freigestellte Menge: E 2

Tunnelbeschränkungscode: E

Lufttransport:

PAX: 859
CAO: 863

Max. Menge PAX: 15 Kg
Max. Menge CAO: 50 Kg

Seetransport:

EmS: F-A, S-B

Staukategorie: B

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), aktualisiert August 2013

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung / GefStoffV); Neufassung vom 26. November 2010

TRGS 200, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen vom Oktober 2011

Bekanntmachung BekGS 220 Sicherheitsdatenblatt vom Juni 2013

BekGS 408 Anwendung der GefStoffV und der TRGS mit Inkrafttreten der CLP(GHS)- Verordnung vom Dezember 2009

TRGS 400, Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vom Dezember 2010, Stand: Juli 2012

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006****Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512**

TRGS 401, Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen vom Juni 2008, Stand: Februar 2011

TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Stand: März 2013

10. St. Kartuschen schwefelsäurehaltig (OEM)CLP-Verordnung 1272/2008/EG

GHS-Piktogramme



GHS05

Signalwort

GEFAHR

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

P260D, P280sh, P301+330+331, P303+361+353, P304+340, P305+351+338, P501
Dampf nicht einatmen. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN:
Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT
(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit
Wasser abwaschen/duschen. BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen
und für ungehinderte Atmung sorgen. BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige
Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit
entfernen. Weiter spülen. Inhalt/Behälter der fachgerechten Entsorgung zuführen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei den kleinen Mengen nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**16.1 Wortlaut der H-Sätze**Wortlaut H-Sätze:

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und
schwere Augenschäden.

16.2 Schulungshinweise

Turnusmäßige Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren und Schutzmaßnahmen
im Umgang mit Gefahrstoffen. Zusätzlich gezielte Einweisung der Beschäftigten im
Umgang mit diesen Produkten.

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006****Produktname: Standard-Säule für Dioxin-Analytik, P/N: 13375, 19512****16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung**

Nur für den berufsmäßigen Anwender.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach 94/33/EG und § 22 JArbSchG (DE) beachten!

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach 92/85/EWG und §§ 4 und 5 MuSchRiV (DE) beachten!

Bei sachgemäßem Umgang hat ein einzelnes Produkt oder ein einzelner Test ein niedriges Gefährdungspotential.

16.4 Weitere Informationen

LCTech GmbH stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungsvermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. LCTech GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

16.5 Datenquellen

CLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz „Luftgrenzwerte“, von Januar 2006, Stand Februar 2014

SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009, aktualisiert 01.2009

KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe

16.6 Revisionen/Updates

Revisionsgrund:

0 2/2014 Unterkapitel-Strukturierung nach Verordnung 453/2010/EG, wenn erforderlich

0 4/2014 4.Anpassung der CLP-Verordnung durch Verordnung 487/2013/EG